

Synode vom 1. Juni 2016

Vorlage zu Traktandum 9

Ausgabenkompetenz des Kirchenrats aus Rückstellungen für Liegenschaften (Teilrevision OrR, SRLA 235.100)

Der Kirchenrat an die Synode

Antrag:

- 1. Die Synode beschliesst die Entscheidungskompetenz des Kirchenrats für Ausgaben, die aus Rückstellungen für Liegenschaften finanziert werden, und die entsprechende Teilrevision des Reglements über die Organisation der Landeskirchlichen Dienste (OrR), SRLA 235.100.**
- 2. Die Gesetzesänderung tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft.**

Worum geht es

Der Kirchenrat beantragt der Synode, eine zusätzliche Entscheidungskompetenz für Ausgaben, die aus Rückstellungen für Liegenschaften finanziert werden können, zu schaffen. Diese soll es dem Kirchenrat ermöglichen, für laufende Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie für notwendige und sinnvolle Investitionen den dafür zweckbestimmten Rückstellungen bis höchstens Fr. 250'000 pro Jahr und Liegenschaft zu entnehmen. Dazu ist eine Änderung des Reglements über die Organisation der Landeskirchlichen Dienste (OrR) notwendig.

Ausgangslage

Die Landeskirche ist Eigentümerin verschiedener Liegenschaften:

- 4 Eigentumswohnungen in Lenzburg (vermietet an Heks)
- Einfamilienhaus in Aarau (Wohnhaus, privat vermietet)
- Liegenschaften auf dem Rügel (Tagungszentrum, Jugendhaus, Wohnhaus)
- Liegenschaft Heimgarten in Aarau (Betrieb Heimgarten)
- Liegenschaft Heimgarten in Brugg (Betrieb Heimgarten)

Bei diesen Liegenschaften handelt sich um sehr unterschiedliche Objekte. Alle Objekte sind jedoch ältere Bauten, die laufend Unterhalts- und Reparaturarbeiten erfordern, teilweise auch solche, die unverzüglich vorgenommen werden müssen, um die Betriebsbereitschaft oder die Betriebssicherheit der Liegenschaften zu gewährleisten.

Als Eigentümerin will die Landeskirche die Liegenschaften in gutem, funktionstüchtigem Zustand erhalten und die notwendigen und sinnvollen Investitionen laufend vornehmen. Für Reparaturen und Renovationen wurden im Laufe der vergangenen Jahre Rückstellungen gebildet. Der Stand der Rückstellungen am 31. Dezember 2015:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Allgemeine Rückstellung für Liegenschaften und Infrastruktur | Fr. 2'033'465 |
| 2. Rückstellung Heimgärten Aarau und Brugg | Fr. 823'469 |

(Die Miete beträgt Fr. 232'200 pro Jahr, davon werden gemäss Berechnungen Kanton Fr. 140'200 den Rückstellungen Liegenschaften zugeführt.)

3. Rückstellung Liegenschaft Rügel (in der Rechnung Tagungshaus Rügel) Fr. 742'152
(Im Jahr 2016 sind mit separater Vorlage Fr. 195'000 für die Sanierung der Aula und der Heizung beantragt.)

Renovationen und Reparaturen, die zulasten der Rückstellungen verbucht werden, belasten die Erfolgsrechnung der Landeskirche nicht und sind nur liquiditätswirksam. Die Rückstellungen werden im Moment automatisch durch die Verzinsung, die Rückstellung Heimgärten Aarau und Brugg zusätzlich durch die jährliche Zuwendung aus der Miete (s. oben 2.) vermehrt.

Ziele

Damit der Kirchenrat seine Verantwortung für den Unterhalt der Liegenschaften wahrnehmen kann und insbesondere in unvorhergesehenen Situationen handlungsfähig ist, benötigt er eine grössere Ausgabenkompetenz, als sie in § 5 Abs. 2 Reglement über die Organisation der Landeskirchlichen Dienste (OrR, SRLA 235.100) vorgesehen ist. Der Kirchenrat beantragt deshalb der Synode, ihm eine Entscheidungskompetenz für Ausgaben für laufende Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie für notwendige und sinnvolle Investitionen bis höchstens Fr. 250'000 pro Jahr und Liegenschaft zu erteilen. Dazu soll das Organisationsreglement um die entsprechende Ausgabenkompetenz erweitert werden (s. Seiten 3-4). Höhere Ausgaben muss der Kirchenrat weiterhin der Synode vorlegen.

Nutzen für die Landeskirche

Mit der neuen Ausgabenkompetenz ist sichergestellt, dass der Kirchenrat laufende Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie notwendige und sinnvolle Investitionen in nützlicher Frist planen und vornehmen kann.

Umsetzung (Zeitplan/Vorgehen)

Die in dieser Teilrevision beschlossene Änderung des Organisationsreglements soll am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Weber-Berg

Rudolf Wernli

Teilrevision des Reglements über die Organisation der Landeskirchlichen Dienste (OrR), SRLA 235.100

Text OrR bisherige Fassung ¹	Text OrR neue Fassung
<p>§ 5² Finanzielle Ressourcen</p> <p>¹ Der Kirchenrat verfügt im Rahmen des von der Synode beschlossenen Voranschlags über die Mittel der Zentralkasse.</p> <p>² Der Kirchenrat entscheidet über Kreditübertretungen zum bewilligten Voranschlag bis maximal Fr. 30'000 im Einzelfall, insgesamt jedoch bis zum jährlichen Höchstbetrag von 3% der Einnahmensumme des Vorjahres. Neue Ausgaben, die nicht auf einem generellen Erlass (Gesetz oder Synodebeschluss), auf einem Gerichtsentcheid oder auf der Anwendung von zwingenden Vorschriften beruhen, bedürfen eines separaten Ausgabenentscheids (Verpflichtungskredit) der Synode. Der Kirchenrat entscheidet in eigener Kompetenz über Ausgabenentscheide für neue Ausgaben bis maximal Fr. 50'000 im Einzelfall oder Fr. 15'000 jährlich wiederkehrend im Rahmen des von der Synode jährlich beschlossenen Voranschlags.</p> <p>³ Die Synode beschliesst über wichtige finanzielle Fragen, die ihr der Kirchenrat unterbreitet, in jedem Falle aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen von über Fr. 300'000.00 zu Lasten der Zentralkasse oder eines Fonds; • über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften auf Rechnung der Zentralkasse im Betrag von mehr als Fr. 500'000.00. 	<p>§ 5³ Finanzielle Ressourcen</p> <p>¹ Der Kirchenrat verfügt im Rahmen des von der Synode beschlossenen Voranschlags über die Mittel der Zentralkasse.</p> <p>² Der Kirchenrat entscheidet über Kreditübertretungen zum bewilligten Voranschlag bis maximal Fr. 30'000 im Einzelfall, insgesamt jedoch bis zum jährlichen Höchstbetrag von 3% der Einnahmensumme des Vorjahres. Neue Ausgaben, die nicht auf einem generellen Erlass (Gesetz oder Synodebeschluss), auf einem Gerichtsentcheid oder auf der Anwendung von zwingenden Vorschriften beruhen, bedürfen eines separaten Ausgabenentscheids (Verpflichtungskredit) der Synode. Der Kirchenrat entscheidet in eigener Kompetenz über Ausgabenentscheide für neue Ausgaben bis maximal Fr. 50'000 im Einzelfall oder Fr. 15'000 jährlich wiederkehrend im Rahmen des von der Synode jährlich beschlossenen Voranschlags.</p> <p>³ Der Kirchenrat entscheidet nach Rücksprache mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über Entnahmen aus Rückstellungen für Liegenschaften bis maximal Fr. 250'000 pro Jahr und Liegenschaft.</p> <p>⁴ Die Synode beschliesst über wichtige finanzielle Fragen, die ihr der Kirchenrat unterbreitet, in jedem Falle aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen von über Fr. 300'000.00 zu Lasten der Zentralkasse oder eines Fonds; • über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften auf Rechnung der Zentralkasse im Betrag von mehr als Fr. 500'000.00.
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das vorliegende Organisationsreglement wird nach Annahme durch die Synode vom Kirchenrat auf den 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt.</p> <p>² Durch Beschlussfassung der Synode vom 04.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das vorliegende Organisationsreglement wird nach Annahme durch die Synode vom Kirchenrat auf den 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt.</p> <p>² Durch Beschlussfassung der Synode vom 04.</p>

¹ Geltende Fassung vom 22. November 2000 (Stand 01. Januar 2016).

² Neugefasst durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004. Abs. 1-2 geändert durch Beschluss der Synode vom 03. Juni 2015.

³ Neugefasst durch Beschluss der Synode vom 24. November 2004. Abs. 1-2 geändert durch Beschluss der Synode vom 03. Juni 2015.

<p>Juni 2008 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 03. Juni 2015 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p>Juni 2008 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 03. Juni 2015 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>⁴ Durch Beschlussfassung der Synode vom 01. Juni 2016 geänderte Bestimmungen treten am 01. Juli 2016 in Kraft.</p>
--	--